

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“ genannt) gelten für alle Bestellungen der G+E GETEC Holding GmbH sowie für alle mit der G+E GETEC Holding GmbH i.S.d. § 15 AktG verbundenen Unternehmen in Deutschland (im Folgenden „GETEC“ genannt). Diese AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer (im Folgenden „AN“ genannt) Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des AN, die von diesen AEB abweichen, ihnen entgegenstehen oder sie ergänzen, sind für die Parteien nur dann verbindlich, wenn sie ihre Geltung ausdrücklich vereinbart haben.
- (3) Eine Bezugnahme in der Bestellung von GETEC auf Unterlagen des AN bedeutet keine Anerkennung irgendwelcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Bedingungen des AN. Gleiches gilt für die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen des AN durch GETEC.

2. Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt durch Annahme der von GETEC dem AN zugesandten Bestellung durch den AN zustande. Die Bestellung von GETEC ist nur verbindlich, wenn sie in Schriftform erfolgt oder aus einem Datenverarbeitungssystem automatisch erzeugt wurde. In letzterem Fall enthält die Bestellung eine Information über die maschinelle Erstellung. Die Schriftform umfasst auch per E-Mail gesendete Scans unterschriebener Dokumente. Die Annahme ist mindestens in Textform (bspw. E-Mail) gegenüber GETEC zu erklären. Änderungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (2) GETEC erwartet die Annahme in Form einer gleichlautenden Auftragsbestätigung innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Bestellung. Sollte GETEC bis dahin keine Auftragsbestätigung vorliegen, behält GETEC sich das Recht vor, die Bestellung zu widerrufen.
- (3) Bei Eingang der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung innerhalb oben genannten Zeitraums wird auf eine Auftragsbestätigung verzichtet.
- (4) Bei jedem Schriftwechsel sind die auf der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer und der Besteller-Name anzugeben. Für Verzögerungen, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung herrühren, z.B. die Rücksendung einer nicht vertragsgerechten Rechnung, hat GETEC nicht einzustehen.

3. Leistungsumfang

Alle vom AN geschuldeten Liefer- und Leistungsumfänge sind in der Bestellung und den in der Bestellung aufgeführten Anlagen sowie in diesen AEB aufgeführt.

4. Termine

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Termine sind verbindlich. Erbringt der AN seine vertraglich geschuldeten Lieferungen oder Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so bestimmen sich die Rechte der GETEC nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Rechte, sind GETEC eintretende Verzögerungen unverzüglich nach deren Bekanntwerden, aber vor Ablauf der Liefer- oder Leistungsfrist, unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, anzuzeigen.

- (3) Höhere Gewalt oder vom AN nicht zu vertretende Umstände entlasten ihn nur, wenn er GETEC alle insoweit in Betracht kommenden Umstände unverzüglich mitteilt.
- (4) Wird der Lieferzeitpunkt durch GETEC aufgeschoben, so erfolgen auch alle Gegenleistungen zu entsprechend geänderten Zeitpunkten.
- (5) Sollte eine Aufschiebung einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten ausmachen, werden die Vertragsparteien über die Auswirkungen entsprechende Vereinbarungen treffen.

5. Lieferung

- (1) Lieferungen erfolgen an den in der Bestellung aufgeführten Lieferort DDP (Incoterms 2010). Ist in der Bestellung kein Erfüllungsort angegeben und ist nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz der bestellenden GETEC-Einheit zu erfolgen.
- (2) Die bestellten Mengen sind verbindlich. Teillieferungen sind nur nach dokumentierter Zustimmung durch GETEC zulässig. Auf dem Lieferschein ist in diesem Fall die noch offene Restmenge auszuweisen. Bei Über- oder Unterlieferung behält sich GETEC das Recht vor, die Annahme zu verweigern oder die Lieferung auf Risiko und Kosten des AN zurückzusenden.
- (3) Sendet GETEC bei vorzeitiger, unangemeldeter Lieferung bestellter Waren diese nicht zurück, so kann GETEC die Ware bis zu dem verabredeten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des AN einlagern. In diesem Fall richtet sich die Fälligkeit der betroffenen Rechnungen nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (4) Zu liefernde Ware ist in handelsüblicher Form und sachgerecht zu verpacken. Der AN haftet für Beschädigungen, die infolge mangelhafter Verpackung entstehen.
- (5) Der AN hat die Rücknahme von Verpackung nach der bei Vertragsabschluss gültigen Verpackungsverordnung vorzunehmen. GETEC erwartet in diesem Fall eine umweltgerechte Entsorgung inklusive entsprechender Entsorgungsnachweise, sofern erforderlich.
- (6) Lieferscheine sind mindestens mit folgenden Informationen zu versehen: Bestellnummer(n) und Bestellposition(en) (sofern diese auf der Bestellung angegeben werden), Bezeichnungen der Lieferposition(en), Mengenangaben in Mengeneinheit der Bestellung, Lieferdatum.

6. Übergabe bzw. Abnahme

- (1) Die Leistungsanerkennung durch GETEC bei einer Lieferung erfolgt durch Annahme der Lieferung und Gegenzeichnung des betreffenden Lieferscheins. GETEC hat die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel hin zu untersuchen und ggf. gegenüber dem AN zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Werktagen, gerechnet ab Eingang der Lieferung, dem AN zugeht.
Der AN verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Mangel.
Ist eine Werkleistung Gegenstand des Vertrags, hat eine Abnahme gemäß § 640 Abs. 1, Satz 1 BGB zu erfolgen. Sofern in der Bestellung nichts anderes geregelt ist, ist diese innerhalb von 20 Werktagen nach Fertigstellung der Leistung durchzuführen. Der AN hat die Fertigstellung der Werkleistung gegenüber GETEC schriftlich anzuzeigen

- (2) Jegliche Lieferung und Leistung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.

7. Preise/ Zahlungsbedingungen

- (1) Der vereinbarte Gesamtpreis ist ein Festpreis und bindend. In dem Festpreis enthalten sind alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen (z. B. Transport, Reise- und Unterbringungskosten, Verpackung, Versicherung, Prüf- und Abnahmekosten). Der Festpreis versteht sich zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer und, soweit einschlägig, geliefert, verzollt (DDP Incoterms 2010) und einschließlich Abladen und Verpackung.
- (2) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage und beginnt frühestens mit Eingang einer den Anforderungen der Ziffer 8 entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Übergabe bzw. erfolgreicher Abnahme. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangsstempels. Leistet GETEC die jeweilige Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen, ab Rechnungseingang gewährt der AN jeweils 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- (3) Fälligkeitszinsen sind von GETEC nicht geschuldet. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Für Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit in diesen AEB nichts Abweichendes geregelt ist. GETEC ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange GETEC noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen bzw. Leistungen gegen den AN zustehen.

8. Rechnungslegung

- (1) Der AN hat in seinen Rechnungen die Bestellnummer, Bestellpositionsnummer und die Projektnummer (sofern in der Bestellung angegeben) anzugeben, und, soweit einschlägig, ob es sich um eine Teilrechnung oder Schlussrechnung handelt.
- (2) Der Rechnung sind Kopien der von GETEC gegengezeichneten Lieferscheine bzw. Abnahmeprotokolle und ggf. Stundenzettel beizufügen. Der Versand der Rechnung hat, sofern er nicht elektronisch erfolgt, ungeklammert zu erfolgen.
- (3) Jede Rechnung darf nur Bezug zu genau einer Bestellung aufweisen (keine Sammelrechnungen).
- (4) Jeder Rechnung ist mit der USt-ID Nr. und der Angabe der IBAN und des BIC zu versehen.
- (5) Die Rechnung muss den Anforderungen des § 14 Absatz 4 UStG entsprechen.
- (6) Rechnungen, die den vertraglichen Anforderungen nicht entsprechen, können von GETEC an den AN zurückgesendet werden.

9. Unfallverhütung/ Umwelt- und Gesundheitsschutz

- (1) Sollte der Erfüllungsort i.S.d. Ziffer 5.1 auf dem Gelände Dritter liegen, hat der AN die Pflicht, sich über die für ihn dort geltenden Vorschriften (z.B. Werksicherheitsregeln) zu informieren und sich an diese zu halten.
- (2) Sofern nötig, hat der AN sich am Erfüllungsort darüber hinaus bei den zuständigen Fachkräften für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über die für den Erfüllungsort bestehende Auflagen, Unfallverhütungs-, Umwelt-

schutz- und Brandschutzvorschriften zu informieren. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den entsprechenden Fachkräften vor Ort abzustimmen.

- (3) Der AN stellt GETEC und die von GETEC mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen GETEC oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem AN im Zusammenhang mit der Durchführung seiner vertraglich geschuldeten Lieferungen bzw. Leistungen zu beachtenden Vorschriften entstehen und von ihm zu vertreten sind. Dies gilt auch für Ansprüche aufgrund vom AN zu vertretender Schäden, die bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehen; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der AN vor Beginn der Durchführung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen bei allen zuständigen Stellen genau zu informieren.

10. Abtretung von Forderungen/ Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Forderungen des AN an GETEC dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung von GETEC an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.
- (2) Die Aufrechnung von Forderungen durch den AN ist nur zulässig, sofern diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Rechte und Pflichten aus der Vertragsbeziehung sind nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte übertragbar.

11. Gefahr- und Eigentumsübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der vom AN vertraglich geschuldeten Lieferungen oder Leistungen trägt dieser bis zur Übergabe bzw. Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistung durch GETEC.

12. Gewährleistung / Mängelhaftung

- (1) Für die Gewährleistungsrechte von GETEC bei Sach- und Rechtsmängeln der vom AN vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen des AN gelten die gesetzlichen Regelungen, sofern in diesen AEB nicht Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Gewährleistung beginnt mit der vollständigen Übergabe bzw. mit der erfolgreichen Abnahme.
- (3) Sogenannte verborgene Mängel, die sich erst nach Übergabe bzw. Abnahme, aber innerhalb der Gewährleistungsfrist, zeigen, wird GETEC spätestens innerhalb von zwei Wochen nach deren Entdeckung anzeigen. Bei diesen Mängeln wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- (4) GETEC ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder bei drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden. In diesem Fall ist der AN von GETEC möglichst vor Ausführung der Arbeiten zu unterrichten.
- (5) Der AN sichert zu, dass seine vertraglich geschuldeten Lieferungen bzw. Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei

von Marken, Patenten, Urheberrechten oder anderen gewerblichen Schutzrechten Dritter ist. Der AN stellt GETEC von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen einer etwaigen Verletzung ihrer, an den Lieferungen bzw. Leistungen des AN bestehender Rechte frei. GETEC darf die vom AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen uneingeschränkt nutzen.

13. Versicherungen

Der AN hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (wobei auch die Haftpflicht wegen schädigender Einwirkungen auf die Umwelt und alle sich daraus ergebenden Folgen abgedeckt sein müssen) - soweit nicht vertraglich eine andere Deckungssumme bestimmt ist – mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. Euro abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

14. Mindestlohn/ Arbeitnehmer-Entsendegesetz

- (1) Der AN hat das Mindestlohngesetz sowie das Arbeitnehmer-Entsendegesetz jeweils in der aktuell geltenden Fassung zu beachten und trägt dafür Sorge, dass die zuvor benannten Gesetze auch von Dritten, denen er sich zur Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen bedient, beachtet werden. Der AN wird insbesondere seinen Beschäftigten nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zahlen, sofern nach den jeweils anwendbaren Tarif- oder Arbeitsverträgen von ihm nicht eine höhere Vergütung geschuldet wird. Er wird diese Verpflichtungen auch etwaigen Dritten, denen er sich zur Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen bedient, auferlegen und deren Einhaltung überprüfen. Auf Verlangen von GETEC wird der AN entsprechende Nachweise über die Einhaltung des Mindestlohngesetzes sowie des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erbringen, die etwaigen behördlichen Kontrollen nach dem Mindestlohngesetz bzw. dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz genügen.
- (2) Der AN wird GETEC von jeglicher Haftung oder Verpflichtung der GETEC gegenüber Dritten wegen eines Verstoßes des AN oder eines von ihm beauftragten Dritten gegen das Mindestlohngesetz und/oder das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vollumfänglich freistellen.

15. Geheimhaltung / Datenschutz

- (1) Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über GETEC oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind.
- (2) Der AN verpflichtet sich, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere gelten die Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für Vertretungsberechtigte/Bevollmächtigte „Juristischer Personen“ gem. Art. 12 ff. DS-GVO. [https://www.getec-energy-services.com/media/custom/3099_544_1.PDF?1548152413]

16. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- (1) Für diese AEB gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 und des Kollisionsrechts. Vertragssprache ist Deutsch.
- (2) Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wird Magdeburg als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbart.

17. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung in diesen AEB oder eine Bestimmung einer auf diesen AEB beruhenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Regelungen des § 139 BGB gelten als ausgeschlossen.

Es ist darauf zu achten, dass als elektronische Rechnung nur eine pdf-Datei versendet wird.